

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum	: 29.11.2018
Sitzung	: 37. Sitzung des Bau-, Sanierungs- und Umweltausschusses
Vorlage-Nr.	: 2018124/2
TOP 2.5	: Satzung zur örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung) der Stadt Köthen (Anhalt) - "Innenstadt-Köthen"

Protokolltext

Die CDU-Fraktion beantragt Änderungen der Satzung zur örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung) der Stadt Köthen (Anhalt) – „Innenstadt-Köthen“:

- 1. § 7 Abs.1 wird ergänzt: „Sofern aufgrund bauhistorischer Befunde ein anderer Putz oder eine andere Putzstruktur nachgewiesen werden können, ist diese ausnahmsweise zulässig.“**

Begründung:

Durch die Regelung in § 7 Abs 1: „Die Außenwände baulicher Anlagen sind, mit Ausnahme von bisher nicht verputztem Fachwerk, zu putzen. Glattputz sowie feinstrukturierter (bis max. 3 mm Körnung) sind als richtungslos verriebener Putz zulässig“ wird ausgeschlossen, dass Jugendstilgebäude ergänzt werden können (putzständig mit Glimmer und 8 mm Überkorn als Kratzputz).

In Einzelfällen sind im Satzungsgebiet auch andere Putzarten/-strukturen vertreten, die bauhistorisch belegt werden können. Um diesen spezifischen Situationen gerecht werden zu können, sind Ausnahmen von der Regelung des § 7 Abs. 1 möglich.

- 2. § 8 Abs. 2 wird ergänzt: „Diese Regelung gilt nicht für Spiegelhäuser und nicht für putzständige Gebäude.“**

Begündung:

Die Regelung in § 8 Abs. 2: „Benachbarte Gebäudefassaden dürfen nicht im gleichen Farbton geputzt oder gestrichen werden.“ entspricht nicht dem historischen Befund bei einer Reihe von Spiegelhäusern (Schillerstraße, Mühlenstr. 18/19, Wallstraße 21/22, Wallstraße 25/26,...)

Das Einzelgebäude soll sich farblich von den angrenzenden Nachbargebäuden unterscheiden. Diese Regelung gilt nicht für Spiegelhäuser, die bezüglich Ihrer Gestaltung miteinander korrespondieren und vor diesem Hintergrund sich auch in ihrer Farbgebung nicht unterscheiden sollen. Nicht gestrichene putzständige Gebäude können keine andere Farbgebung erhalten.

- 3. § 9 Abs. 2 wird ergänzt: „Ausnahmsweise sind andere Öffnungsformate zulässig, wenn diese für die Bauzeit des Gebäudes typisch sind oder bauhistorisch**

belegt werden können.“

Begründung:

Die Regelung in § 9 Abs. 2: „Fensteröffnungen sind hochrechteckig, als stehendes Fenster, auszubilden. Von dieser Regelung sind Dachgaubenfenster in Schleppgauben ausgenommen“ widerspricht auch den vorhandenen Jugendstilbauten.

Durch die Eröffnung einer Ausnahmeregelung in § 9 Abs. 2 soll sichergestellt werden, dass in Einzelfällen mit bauhistorisch belegt abweichenden Öffnungsformaten, diese beibehalten werden können.

4. § 11 Abs. 3 wird ergänzt: „Diese Regelung gilt nicht für die Erneuerung bzw. Instandsetzung von traditionellen Ausstellrollläden.“

Begründung:

Regelung § 11 Abs. 3: „Die [Rollladen-] Führungen dürfen nicht mehr als 1 cm aus der Laibung auskragen“ darf nicht die historischen Ausstellrollläden verbieten.

Durch die in Abs. 3 genannten Einschränkungen für die Zulässigkeit von Rollläden soll dieses vergleichsweise „moderne“ Element stadtbildverträglich in die schützenswerte Baustruktur eingefügt werden. Bei traditionellen Ausstellrollläden sind ausnahmsweise Abweichungen von den Regelungen des Abs. 3 möglich.

5. § 11 Abs. 5 wird ergänzt: „Ist bei historischen Bauten ein Einbau in Gebäudefassade, die Haustür- oder Torlaibung und in die Tür oder das Tor nachweislich nur unter erheblichen Beeinträchtigungen dieser Bauteile möglich, kommt diese Regelung nicht zur Anwendung.“

Begründung:

Regelung § 11 Abs. 5 „Haus- und Zeitungsbriefkästen sind in die Gebäudefassade, die Haustür- oder Torlaibung oder in die Tür bzw. das Tor so einzubauen, dass sie nicht wesentlich (max. 2 cm) vorstehen“ verbietet vorgehängte Briefkästen, die häufig die einzige Lösung sind.

6. In § 14 Abs. 1 wird der 2. Satz geändert von: „Die Größe von Fensteröffnungen in Dachgauben muss geringer sein als die der anderen Fenster des Hauses“ zu „Die Größe von Fensteröffnungen in Dachgauben darf die der anderen Fenster des Hauses nicht überschreiten“.

Begründung:

Dachgauben der gleichen Größe wie die anderen Fenster sind zugelassen.

7. § 14 Abs. 15 wird ergänzt: "Regenstandrohre müssen aus verzinktem oder verkupferten Stahl, Edelstahl oder Kupfer sein. Bei Regenentwässerungen aus Kupfer können untere Teile der Fallrohre ausnahmsweise Fallrohre aus Kunststoff sein."

Begründung:

„Dachentwässerungsanlagen sind aus Metall, in Zink oder Kupfer herzustellen“: Standrohre aus Zink unterliegen der Gefahr des leichten Verbiegens, weil das Material zu weich ist. Daher sind Stahl und Edelstahl zuzulassen. Kupferfallrohre unterliegen einer großen Diebstahlgefahr. Daher ist kupferfarbiger Kunststoff zulassen (wie bereits im Schloss vorhanden).

Abstimmung über die Änderungsanträge der CDU Fraktion:

8 Ja-Stimmen / 0 Nein-Stimmen / 2 Enthaltungen

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	SOLL Stimmberechtigte	11
Sitzung am	29.11.2018	IST Stimmberechtigte	10
TOP	2.5	Befangen	0
		Ja-Stimmen	8
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	2
Beschluss	entspr. prot. Änd.		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 30.11.2018

Ina Rauer